

## **Wie deutsche Anleger ausländische Kapitaleinkünfte versteuern müssen**

Das Finanzministerium Hamburg weist mit neuem Erlass vom 9. Mai 2015 auf folgende Grundsätze bei der Besteuerung ausländischer Kapitaleinkünfte hin:

Eintragungen in der Einkommensteuererklärung:

- Ausländische Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, etc.) werden in Zeile 15 der Anlage KAP eingetragen.
- Bereits angerechnete Quellensteuern werden in Zeile 50 berücksichtigt.
- Ausländische Steuern, die noch nicht angerechnet worden sind, jedoch anrechenbar sind, müssen in Zeile 51 eingetragen werden.

Das Finanzministerium weist die Finanzämter an, erklärte Quellensteuerbeträge nur dann anzurechnen, wenn der Anleger diese mit einer **Steuerbescheinigung im Original** nachweisen kann.

Zudem hat der Anleger mit ausländischen Kapitaleinkünften erhöhte Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Er muss den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und die einbehaltene Quellensteuer durch Steuerbescheinigungen und Erträgnisaufstellungen erbringen. Aus diesen Unterlagen muss ersichtlich sein, ,

- um welche Art von Einnahmen es sich handelt,
- wann diese zugeflossen sind,
- aus welchem Land diese stammen und
- in welcher Höhe ausländische Quellensteuern angefallen sind.

**Das Finanzamt wird in jedem Einzelfall prüfen, ob und in welcher Höhe ein Anleger tatsächlich mit ausländischer Quellensteuer belastet wurde.**